



Stadtverwaltung 76825 Landau in der Pfalz

An alle
Erziehungsberechtigten

Amt/Abteilung	Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe
Dienstgebäude	Maximilianstraße 7
Zimmer	113
E-Mail	sonja.hempel@landau.de
Telefon 0 63 41 / 13 -	4003
Telefax 0 63 41 / 13 -	4009
Ihre Nachricht	
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	400-SBF
Ansprechpartner(in)	Frau Hempel
Datum	19.04.2023

Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2022/2023 hier: Umstellung auf das Deutschlandticket zum 01.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bestimmt bereits den Medien entnommen haben, wird zum 01.05.2023 das Deutschlandticket eingeführt. Die Verkehrsverbünde und deren Verkaufsbüros sollten diesbezüglich ihre Ticketkunden mittlerweile auch angeschrieben und die Möglichkeit angeboten haben, auf das Deutschlandticket, als günstigste Jahreskarte für 49,00 € pro Monat, umzustellen.

In der Satzung der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz zur Schülerbeförderung ist es vorgegeben, das günstigste Ticket, sofern die Übernahmekriterien nach § 69 Schulgesetz erfüllt sind, zu übernehmen.

Allen Antragsteller und Antragstellerinnen, die für das aktuelle Schuljahr 2022/2023 die Übernahme von Schülerbeförderungskosten beantragt und einen Vertrag für ein MAXX-Ticket als Schülerjahresticket abgeschlossen haben, gestaltet sich der Rückerstattungsbetrag für die Monate Januar bis Juli 2023 wie folgt:

Januar bis April 2023	205,20 € (Gebühr MAXX-Ticket)
Mai bis Juli 2023	<u>147,00 €</u> (Gebühr Deutschlandticket)
Rückerstattung Wertstellung 31.07.2023	352,20 €

Dies gilt natürlich nur, sofern der Schüler/die Schülerin über den Geltungszeitraum eine Landauer Schule besucht hat.

Für die Antragsteller und Antragstellerinnen, die für das Schuljahr 2022/2023 eine Ablehnung erhalten haben, wird weiterhin keine Erstattung der Schülerbeförderungskosten übernommen.

Für das aktuelle Schuljahr 2022/2023 muss aufgrund der Tarifänderung kein neuer Antrag gestellt werden.

Für das kommende Schuljahr 2023/2024 werden vom Schulträger weiterhin die Kosten für die Schülerbeförderung, sofern die Voraussetzungen nach § 69 Schulgesetz erfüllt sind, übernommen.

Eine abschließende Entscheidung in welcher Form dies erfolgt, konnte noch nicht getroffen werden.

Wir bitten um noch etwas Geduld. Sie werden hierüber rechtzeitig informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf Müller